

abläuft und der Mitglied der Partei werden will, stellt in seiner Grundorganisation einen Aufnahmeantrag, dem die Bürgschaften von zwei Parteimitgliedern beizufügen sind.

Die Bürgen müssen mindestens zwei Jahre Mitglied der Partei sein und den Kandidaten ein Jahr aus gemeinsamer beruflicher Arbeit und der gesellschaftlichen Tätigkeit kennen. Sie tragen vor der Partei die Verantwortung für eine objektive, sachliche Beurteilung über die berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit des Kandidaten.

1. Anmerkung:

Bei der Aufnahme von Mitgliedern des sozialistischen Jugendverbandes in die Partei wird die Empfehlung der Kreisleitung der FDJ der Bürgschaft eines Parteimitgliedes gleichgestellt.

2. Anmerkung:

Mitglieder und Kandidaten des Zentralkomitees enthalten sich der Übernahme von Bürgschaften.

- b) die Aufnahme in die Partei erfolgt auf der Mitgliederversammlung der Grundorganisation. Sie wird dort beraten und beschlossen und tritt nach Bestätigung durch die Kreisleitung in Kraft. Bei der Behandlung der Parteaufnahme ist die Anwesenheit der Bürgen nicht unbedingt erforderlich;
- c) die Mitgliedschaft wird von dem Tag an gerechnet, an dem der Kandidat von der Mitgliederversammlung der Grundorganisation als Mitglied aufgenommen wurde.
- d) Ehemalige Mitglieder der befreundeten Parteien können entsprechend den allgemeinen Grundsätzen in die Partei aufgenommen werden. Bei der Aufnahme als Kandidat ist die Bestätigung durch die Bezirksleitung erforderlich;
- e) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Mitglied der marxistisch-leninistischen Parteien anderer Länder waren, werden entsprechend der vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands festgeleg-

ten Richtlinien in die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands übernommen.

5. Die Parteimitglieder und Kandidaten sind verpflichtet, vor dem beabsichtigten Wechsel der Arbeitsstelle ihrer Grundorganisation Mitteilung zu machen.

Der Übergang von Parteimitgliedern und Kandidaten von einer Grundorganisation in eine andere erfolgt gemäß den vom Zentralkomitee festgelegten Richtlinien.

- 6. a) Mitglieder und Kandidaten, die ihre Mitgliedsbeiträge nicht in der richtigen Höhe oder ohne triftigen Grund länger als drei Monate nicht bezahlen, haben sich vor der Parteileitung oder der Mitgliederversammlung ihrer Grundorganisation zu verantworten;
- b) Parteimitglieder oder Kandidaten, die nicht den Willen und nicht die Festigkeit haben, den mit der Mitgliedschaft in der Partei verbundenen Pflichten nachzukommen, können nach Beschluß der Mitgliederversammlung der Grundorganisation und Bestätigung durch die Kreisleitung als Mitglied oder als Kandidat der Partei gestrichen werden.

7. Wer gegen die Einheit und Reinheit der Partei verstößt, ihre Beschlüsse nicht erfüllt, die innerparteiliche Demokratie nicht achtet, die Parteidisziplin verletzt oder seine Mitgliedschaft und ihm übertragene Funktionen mißbraucht, im öffentlichen und persönlichen Leben sich eines Parteimitgliedes nicht würdig zeigt, ist von der Grundorganisation oder einem höheren Parteiorgan zu Verantwortung zu ziehen.

Je nach Art des Vergehens können folgende Parteistrafen beschlossen werden:

- a) die Rüge,
- b) die strenge Rüge,
- c) die Versetzung in den Kandidatenstand auf die Dauer eines Jahres,
- d) der Ausschluß aus der Partei.